

Ausbildungsordnung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	5
A. Allgemeiner Teil	5
I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB	5
§ 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung	5
§ 2 Lehrgänge / Lizenzen / Anerkennung	6
§ 3 Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
II. Zusammenarbeit der Verbände	9
§ 4 Qualitätsrichtlinien	9
§ 5 Qualitätsbeauftragter	9
§ 6 DFB-Kommission Qualifizierung	9
III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen / Lizenzen	10
§ 7 Verfahren und Zuständigkeit	10
B. Besonderer Teil	10
I. Lizenzen	10
§ 8 Allgemeine Bestimmungen	10
1. Trainerlizenzen und Trainerordnung	11
1.1 Allgemeines	11
§ 9 Trainer-Lizenzen des DFB	11
§ 10 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen	11
§ 11 DFB-Lehrstab Trainerausbildung	12
1.1 Zulassung, Eignung, Kosten	13
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	13
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 14 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	14
§ 15 Eignungsprüfungen	14
§ 16 Kosten der Ausbildung	15

1.2	Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen	15
§ 17	C-Lizenz	15
§ 18	B-Lizenz	16
§ 19	A-Lizenz	16
§ 20	Fußball-Lehrer-Lizenz	17
1.3	Prüfungen	18
§ 21	Prüfungsausschüsse	18
§ 22	Zulassungs- und Prüfungsordnung	18
1.4	Erteilung und Verlängerung der Lizenzen	21
§ 23	Lizenzerteilung	21
§ 24	Gültigkeitsdauer und Verlängerung	21
§ 25	Gebühren	22
1.5	Anstellungsverträge mit einem Trainer	22
§ 26	Anstellungsverträge	22
§ 27	Streitigkeiten aus Verträgen	23
§ 28	Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften	24
1.6	Verfahren gegen Trainer	24
§ 29	Entziehung der Lizenz	24
§ 30	Unsportliches Verhalten	24
§ 31	Einleitung und Durchführung von Verfahren	25
§ 32	Suspendierung	26
1.7	Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen	26
§ 33	Anrufung staatlicher Gerichte	26
§ 34	Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer	27
§ 35	Übergangsregelungen	27
2.	Übungsleiterlizenzen	27
§ 36	Durchführungsbestimmungen	27
3.	Lizenzen im organisatorisch-verwaltenden und im jugendpflegerischen Bereich	28

§ 37	Durchführungsbestimmungen	28
II.	Schiedsrichteranererkennung	28
§ 38	Durchführungsbestimmungen	28
III.	Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)	28
§ 39	Durchführungsbestimmungen	28
C.	Inkrafttreten	29
§ 40	Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen	29

Ausbildungsordnung

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4 Satzung).

A. Allgemeiner Teil

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie

endet mit einem Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluß zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.

2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.

§ 2

Lehrgänge / Lizenzen / Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz / Anerkennung:

aa) Trainerwesen

- Trainer mit C-Lizenz
- Trainer mit B-Lizenz
- Trainer mit A-Lizenz
- Fußball-Lehrer

ab) Übungsleiterwesen

- Fachübungsleiter C – Fußball
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport / Gesundheitssport

Eine Kombination des Profils 1 (Baustein Jugend) mit dem Profil 2 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) ist mit Zustimmung der Kommission Qualifizierung im DFB möglich.

- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

ac) Organisatorisch- verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B
- Jugendleiter

ad) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, aa – cc):

- Teamleiter
 - Profil 1: Kindertraining
 - Profil 2: Jugendtraining
 - Profil 3: Seniorentaining
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent

2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.
3. Neben den in den Nrn. 1 und 2 genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort-

und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche:

- Fußball-Lehrer
- Trainer mit A-Lizenz,
- Trainer mit B-Lizenz,

Er wird bei der Trainer-B-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche:

- Trainer mit C-Lizenz
- Fachübungsleiter C – Fußball
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport / Gesundheitssport
- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – spielerisch orientiert,
- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B und
- Jugendleiter
- Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1b genannten Ausbildungslehrgänge für:

- Teamleiter

- Profil 1: Kindertraining
 - Profil 2: Jugendtraining
 - Profil 3: Seniorentaining
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent
5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2 – 4 festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.
 6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.
 7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
 8. Eine Unterrichtseinheit (UE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung (§ &) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB. Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

§ 5

Qualitätsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualitätsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualitätsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen (§ 34 Abs. 6 Satzung). Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des DFB.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualitätsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen / Lizenzen

§ 7

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich des Trainerwesens der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 11) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen. Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlußprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann ein Sondertermin für diese Prüfung anberaumt werden.
2. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichterlizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuß auf Landesverbandsebene.
3. Im Übrigen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung.

B. Besonderer Teil

I. Lizenzen

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z.B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge oder e-learning) sind im Bereich der Trainerlizenzen nur mit Zustimmung des DFB-Lehrstabs (§ 11), im Übrigen

nur mit Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung zulässig. Die Zustimmung ist von dem für die Ausbildung zuständigen Verband (§ 3) einzuholen.

2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muß grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).
3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.
4. Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

1. Trainer-Lizenzen und Trainerordnung

1.1 Allgemeines

§ 9

Trainer-Lizenzen des DFB

1. Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer-C-Lizenz des DFB, dann die Trainer-B-Lizenz des DFB, dann die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 24) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 10

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsbestimmungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3, 18 Nr. 3, 19 Nr. 3 und 20 Nr. 4 aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1 geregelten Berechtigungen der Trainer mit C-, B-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend den Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Sind Ausnahmen von den Nrn. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des DFB-Lehrstabes. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
4. Trainer mit C- bzw. B-Lizenz, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 3) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe (B- bzw. A-Lizenz) zugelassen. Für Trainer mit A-Lizenz, die mit ihrer Mannschaft in die 2. Bundesliga aufgestiegen sind, gilt Satz 1 entsprechend mit der Möglichkeit, den A-Lizenz-Trainer auch in der zweiten Spielzeit nach dem Aufstieg weiter zu beschäftigen, wenn er am nächstmöglichen Fußball-Lehrer-Lehrgang teilnimmt. Bleibt eine Ausbildung ohne erfolgreichen Abschluß oder wird sie abgebrochen, endet die Möglichkeit der Beschäftigung in dieser Spielklasse ohne Ausnahme mit dem Ende der Spielzeit.
5. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Senioren in den Lizenz- und Regionalligen sind nicht zulässig.

§ 11

DFB-Lehrstab Trainerausbildung

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Sportlehrer und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Der Ligaverband ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind.
2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabes.

1.2 Zulassung, Eignung, Kosten

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 17-20) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 bis 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbandes. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle (Landesverband bzw. DFB-Lehrstab) Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der Landesverband endgültig.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der DFB-Lehrstab Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (ggf. Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluß vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,

- b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
- c) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
- d) polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original),
- e) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft,

Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluß nicht älter als drei Monate sein.

- 3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
- 4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 17 Nr. 1, 18 Nr. 1, 19 Nr. 1 und 20 Nr. 1.

§ 15

Eignungsprüfungen

- 1. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 17 bis 20) erfüllt, werden die Bewerber für die Lizenz-Ausbildungen zu einer Eignungsprüfung eingeladen. Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen. In den Richtlinien kann auch festgelegt werden, dass insbesondere bei besonders guten Prüfungsergebnissen in der vorhergehenden Lizenz-Ausbildung oder bei herausragenden Erfolgen die Eignung ohne Eignungsprüfung als nachgewiesen gilt.
- 2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die fachliche Eignung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden drei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.
- 3. Durch eine bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser geeigneten vor den weniger geeigneten Bewerbern den Vorzug.

4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus und kann sich für die nächste Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Wird der Bewerber mit „nicht geeignet“ beurteilt oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann frühestens ein Jahr nach dem Tag der Eignungsprüfung eine neue Bewerbung abgeben.

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten (z.B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung mit Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

1.3 Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen

§ 17

C-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Lizenz wird frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt, und
 - ein Erste Hilfe Kurs, der nicht älter als drei Jahre ist.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Unterrichtseinheiten (nachf. UE genannt) zuzüglich 20 UE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 UE und eine Schwerpunktausbildung von 40 UE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
 - a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
 - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz. Der

DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Herrenmannschaften der Amateurklassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauenmannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga) sowie alle Juniorenmannschaften (mit Ausnahme der Junioren-Regionalligen) zu trainieren.

§ 18

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige DFB-Trainer-C-Lizenz und
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-C-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in Lizenzligen und / oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 60 UE zuzüglich 20 UE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Trainer mit DFB-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-C-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Junioren-Regionalligen zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB / der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 19

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige DFB-B-Lizenz und
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 UE zuzüglich 20 UE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Männer- und Frauenmannschaften aller Amateurlklassen zu trainieren und als Honorartrainer im Landesverband zu arbeiten.

§ 20

Fußball-Lehrer-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ vergleichbarer Abschluß,
 - die gültige DFB-A-Lizenz und
 - eine mindestens zweijährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, davon entweder
 - a) mindestens ein Jahr als verantwortlicher Seniorentainer in der 4. Oder 5. Spielklasse (Oberliga oder Verbandsliga) oder
 - b) mindestens ein Jahr als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Juniorenmannschaft in der Regionalliga oder
 - c) mindestens ein Jahr als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der Regionalliga oder
 - d) mindestens ein Jahr als Trainer im Nachwuchs-Leistungszentrum eines Vereins oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen (Vollzeitkraft) oder
 - e) mindestens ein Jahr als leitender DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft) oder
 - f) mindestens zwei Jahre als DFB-Stützpunkttrainer oder als Honorartrainer in einem Landesverband.

Der Bewerber soll sich in einer europäischen Fremdsprache fachspezifisch verständlich machen können.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird an der Deutschen Sporthochschule Köln in einem halbjährigen Lehrgang mit etwa 20 Unterrichtswochen sowie einem mindestens 4-wöchigen Praktikum bei einer Lizenzliga-Mannschaft, im Verband oder im Leistungszentrum eines Vereins oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen durchgeführt. Den speziellen Anforderungen beruflicher Einsatzbereiche soll durch Wahlpflichtveranstaltungen bzw. besondere Unterrichtsblöcke Rechnung getragen werden. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung

Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die „Ordnung für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 22 Nr. 9) regelt die weiteren Einzelheiten.
4. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB-A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen zu trainieren und als DFB-Sportlehrer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbandes sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

1.4 Prüfungen

§ 21

Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen werden jeweils von mindestens zwei Prüfern abgenommen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden / Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit B-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden / Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Das DFB-Präsidium bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften und Prüfern, je einem Vertreter der Deutschen Sporthochschule Köln (Vorsitz) und des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zwei Vertretern des DFB.
5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

§ 22

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.

2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, B-Lizenz- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten:

Die Prüfungen umfassen folgende sechs Einzelprüfungen:

a) Praxis (fußballpraktischer Teil)

1. technisches Können / Demonstrationsfähigkeit und
2. Wettkampfpraxis

b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)

3. eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie
4. eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie

Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Ausbildung (*nur bei C-Lizenz*)

Eine ergänzende schriftliche Hausarbeit ist Bestandteil der Prüfung (*nur bei B- und A-Lizenz*)

c) Lehrpraktische Prüfung (20 bis 30 Minuten)

5. ein freier Vortrag
6. eine Lehrprobe - mit Junioren
(*bei C-Lizenz nur bei Schwerpunkt Junioren; bei B-Lizenz*)

- mit Erwachsenen

(*bei C-Lizenz nur bei Schwerpunkt Erwachsene; bei A-Lizenz*)

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muß weiterhin seiner Persönlichkeit nach, Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Für die Bewertung der sechs Einzelprüfungen sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten- / Punktesystem verwendet:

Sehr gut:	1+	entspr. 15	Punkten	und	102 – 105	Gesamtpkt. nach Notentendenz
	1	entspr. 14	Punkten	und	95 – 101	Gesamtpkt. nach Notentendenz
	1-	13		und	88 – 94	

Gut:	2+	12	und	81 – 87
	2	11	und	74 – 80
	2-	10	und	67 – 73

Befriedigend:	3+	9	und	60 – 66
	3	8	und	53 – 59
	3-	7	und	46 – 52

Ausreichend:	4+	6	und	39 – 45
	4	5	und	32 – 38
	4-	4	und	25 – 31

Schwach Ausreichend:	5+	3	und	18 – 24
	5	2	und	11 – 17
	5-	1	und	4 – 10

Unge- nügend:	6	0	und	0 – 3
------------------	---	---	-----	-------

5. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in den Einzelprüfungen Teilleistungen gefordert und bewertet.
6. Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, könne innerhalb eines Teilbereiches durch bessere Leistungen ausgeglichen werden.
7. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „schwach ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich nach dem Durchschnitt der in den Teilbereichen Praxis, Theorie und Lehrpraktische Prüfung jeweils erzielten Gesamtnoten, die ihrerseits ebenfalls mindestens „schwach ausreichend“ sein müssen. In der Bescheinigung werden sämtliche sechs Einzelleistungen gesondert ausgewiesen.
8. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Der Prüfungsausschuss legt auch fest, wann frühestens die Wiederholungsprüfung stattfinden kann. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens ein Jahr nach Abschluß der Ausbildung (letzter Prüfungstag) abgeschlossen sein. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder innerhalb der Jahresfrist nicht abgeschlossen, muß die gesamte Ausbildung wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
9. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.1 Erteilung und Verlängerung der Lizenzen

§ 23

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgen durch Abschluß eines Lizenzvertrages mit dem DFB, bei Trainern mit C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen werden auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, daß nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis treffen für die Trainer-C-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen der DFB-Lehrstab.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich an die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 24

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Die DFB-Trainer-Lizenzen haben bei der erstmaligen Ausstellung im Jahr der erfolgreich abgeschlossenen Lizenzprüfung sowie für weitere 3 Kalenderjahre Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Kalenderjahre.

2. Der Verlängerungsantrag ist im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens 20 UE nachzuweisen.
3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1) Verlängerungszeitraums beantragt, muß die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Ausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 UE Fortbildung nachzuweisen.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadelssfreien Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten; die DFB-Lizenz „ruht“ bis zu dem Zeitpunkt einer neuen Mitgliedschaft.

§ 25

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben.

- a) für die Zulassung als Trainer mit C-Lizenz und die Erneuerung der C-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes
- b) für die Zulassung als Trainer mit B-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

1.2 Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 26

Anstellungsverträge

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die

Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.

2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.
3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen dem DFB und von den Vereinen der Regionalligen den zuständigen Regionalverbänden, im Übrigen dem zuständigen Landesverband mitzuteilen.

§ 27

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch der gütlichen Beilegung des Streites gemäß Nr. 3 erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3 durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, B- und C-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.

6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 28

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muß Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes.
2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen betreuen, dürfen keine Anteile an Tochtergesellschaften (§ 16c Nr. 2 Satzung) verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

1.3 Verfahren gegen Trainer

§ 29

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabes – entziehen, wenn der Trainer:
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, daß er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C-Lizenz im eigener Zuständigkeit.

§ 30

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er:
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer mißbraucht
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 50.000,- Euro
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperrung) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuß des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebungen gegen Trainer der Lizenzligen ist der Kontrollausschuß des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebungen gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten ist ebenfalls nur der

Kontrollausschuß des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuß ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

3. Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muß dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 32

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit B-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1 gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz der Amateurmansschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4 erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1 getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit C-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1 zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

1.4 Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 33

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zwecke der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1033 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

§ 34

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Jeder Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagungen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

§ 35

Übergangsregelungen

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung nach den bisherigen Bestimmungen der Trainerordnung ausgestellten DFB-Trainer-Lizenzen behalten ihre Gültigkeit.
2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Trainer mit DFB-B-Lizenz bei Verlängerung der Lizenz die neue DFB-C-Lizenz.

3. Übungsleiterlizenzen

§ 36

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Fachübungsleiter C – Fußball
 - Profil 1: Kinder- und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport / Gesundheitssport
 - Übungsleiter C – Breitensport – sportartübergreifend
 - Übungsleiter P – Sport in der Prävention spielerisch orientiert

2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Inhaber der von den Landesverbänden ausgestellten C-Lizenzen bei Verlängerung dieser Lizenz die neue Lizenz als Fachübungsleiter C-Fußball. Das Profil richtet sich nach der beim Erwerb der alten C-Lizenz gewählten Ausbildungsinhalte.

3. Lizenzen im organisatorisch-verwaltenden und im jugendpflegerischen Bereich

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- Jugendleiter
- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichterausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter. Der DFB-Schiedsrichterausschuß unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichteranwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Fortbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbandes obliegt den Landesverbänden. Die Fortbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Fortbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter
 - Profil 1: Kindertraining
 - Profil 2: Jugendtraining
 - Profil 3: Seniorentaining
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent

C. Inkrafttreten

§ 40

Inkrafttreten

Die vorstehende neue Fassung der DFB-Ausbildungsordnung (verbindlich für den Fußballverband Sachsen-Anhalt) tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trainerordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt vom 06. 05. 2000 außer Kraft.